

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 99, 4. Änderung
der Stadt Euskirchen / Ortsteil Euskirchen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO festgesetzten Sondergebiet Einzelhandel mit der Zweckbestimmung –Möbelmarkt- ist eine Gesamtverkaufsfläche von max. 15.000 qm zulässig. Es sind nur die nachfolgend aufgeführten Warengruppen zulässig:

Kernsortiment (ohne Beschränkung)

- Wohnschränke und verwandte Erzeugnisse
- Küchenschränke
- Polster- und Wohnsitzmöbel, Küchenstühle
- Schlafmöbel
- Korbmöbel
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl-, Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt

Nebensortiment (10 % der Gesamtverkaufsfläche, max. 800 qm)

- Bettwaren
- Matratzen und verwandte Bettartikel
- Abgepasste Teppiche
- Heimtextilien
- Beleuchtungsartikel
- Haushaltsgegenstände aus Metall und Kunststoff
- Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse und Geschenkartikel
- Elektrokleingeräte